

VON DER WÄGUNG DES MENSCHEN

Tagungsbeitrag zum Track „Freiheit im Spannungsfeld von Sicherheit und Strafe“

Karol Felsner
karol.felsner@chello.at
momentum 09

POLITIK UND FREIHEIT

„Denn Freiheit, ist eigentlich der Sinn dessen, dass es so etwas wie Politik im Zusammenleben der Menschen überhaupt gibt.“¹ Hannah Arendt, 1958

Politik ist fundamental mit Freiheit verbunden. Politik machen heißt handeln, heißt entscheiden und dasselbe bedeutet es frei zu sein. Denn in der Entscheidung, in der Verantwortung für das, was Ergebnis der Entscheidung ist, liegt die Freiheit. Nur durch Mitentscheiden lässt sich erfahren, dass Freiheit mehr ist, als nicht gezwungen werden, sagt Hannah Arendt, und:

„Im Zusammenleben primitiver Stämme, wo das Zusammenleben nicht politisch organisiert ist, ist es nicht von Freiheit, sondern von der Notwendigkeit des Lebens und der Sorge um seine Erhaltung geprägt.“¹

Im Unterschied dazu vermag die Demokratie, als Idealbild von allgemeiner Politik, die Freiheit der Menschen zu gewährleisten. Demokratie ist nicht die Antwort auf die Frage des Plato „Wer soll herrschen?“, denn darauf folgt unvermeidlich das altbekannte „der Beste soll herrschen“. Eine Antwort die auch Hitler oder Mussolini unterschrieben hätten. „Die Demokratie“ ist die Antwort auf die Frage von Popper nach der Gesellschaftsform, nach der Organisation von Staat und Regierung, in der auch schlechte und inkompetente Herrscher keinen allzu großen Schaden anrichten können.² Gerade auch weil niemals eine so konzentrierte Macht – auch nicht die Macht zu beschützen – akquiriert werden kann.

Die Macht soll vom Volk ausgehen und dieses seine Regierung immer wieder neu bestimmen können. Es geht bei der Wahl der Demokratie als die Form, in der wir leben wollen, immer essentiell um Freiheit. Es geht um die Verantwortung welche die Einzelnen tragen und darum, dass sie nicht Willkür und Gewalt ausgesetzt sind.

¹ Vgl: Hannah Arendt; „Politik und Freiheit“; Lesung im Schweizer Radio DRS 12.8.1958; CD: „Von Wahrheit und Politik“; der Hörverlag GmbH; München 2006

² Vgl: Karl R. Popper im Nachwort von „Die Zukunft ist offen“; Franz Kreuzer; Piper; München 2006

Darum war es wohl auch, wie Hannah Arendt sagt, stets die einhellige Meinung aller großen Staatsmänner und Theoretikerinnen des Abendlandes,

„dass die Tyrannis die schlechteste aller Staatsformen ist. Für diese Meinung, ist nichts maßgeblich, außer der Tatsache, dass sie unter den klassischen Staatsformen die einzige ist, die prinzipiell mit Freiheit nicht zu vereinbaren ist. Denn Sicherheit gerade kann sie gewährleisten und für den Schutz des schieren Lebens hat sie sich oft als allen anderen Staatsformen überlegen erwiesen.“³

Bei der Wahl der Staatsform ist Sicherheit im Umkehrschluss nicht das entscheidende Element, sondern vielmehr die möglichst gleichberechtigte Beteiligung an der Verantwortung. Politik unterscheidet sich eben von privatem Handeln. Es geht in der Politik niemals nur um das Leben, sondern immer um die Welt:

„Denn im Gegensatz zum Privaten, wo in der Behütetheit der Familie oder der eigenen vier Wände, alles dazu dient und dienen muss das Leben von Individuen zu schützen, steht die öffentliche, uns allen gemeinsame Welt, die schon darum, weil sie vor uns da war und nach uns weiter existieren soll, sich um das schiere Lebendigbleiben oder die reinen Daseinsinteressen des Einzelnen niemals primär kümmern kann.“³

Das eben zeichnet Politik aus, dass sie einen anderen Horizont hat, haben sollte, dass Entscheidungen zukunftsgerichtet erfolgen und die Auswirkungen von Handlungen auf eben diese Zukunft einkalkuliert werden.

FREIHEIT UND PRIVATSPHÄRE

„Die glücklichen Sklaven sind die erbittertsten Feinde der Freiheit.“

Marie von Ebner-Eschenbach, 1893

Im Sinne der freien Bürgerinnen, die miteinander eine Staatsform tragen, ist der Schutz der Privatheit ein integraler Bestandteil von Abwehrrechten gegen Eingriffe des Staates. Denn der Staat dient der Vermittlung zwischen den Bürgern, ist ihnen jedoch nicht eigentlich übergeordnet. Grund- und Freiheitsrechte ermöglichen dem Menschen Freiheit vom Staat. Sie schützen einen Raum des Menschen, der dessen Ureigenstes ist. Sie erlauben ihm sich von sämtlichen Einblicken zurückzuziehen und frei zu reflektieren. So hat das Individuum, der Mensch, einen Raum zur Arbeit an Identität, Authentizität und Integrität seiner Person und damit eine Sphäre seiner Selbstverwirklichung, die Privatsphäre.⁴

³ Hannah Arendt; aaO

⁴ Vgl: Ralph Weiß; „Privatheit im öffentlichen Raum“, S.20; Leske + Budrich, Opladen; 2002

Deren Bedeutung liegt, schreibt der deutsche Jurist Paul Tiedemann, eben darin, dass eine Person ein Lebewesen sei, das sich täglich neu erfinden könne. Die Freiheit das Leben jederzeit grundlegend ändern zu können, sei demnach notwendig für das Selbstgefühl. Authentizität und Identität seien nur da möglich, wo Menschen ihrem Leben jederzeit eine Wende geben können.⁵

Was eine solche integre Persönlichkeit auszeichnet, sind: Aufrichtigkeit, Humanismus, Gerechtigkeitsstreben, Vertrauenswürdigkeit, Zivilcourage.⁶ All dies sind Eigenschaften, die in einer aufgeklärten Gesellschaft als wünschenswert oder gar notwendig gelten, um gesunde Zwischenmenschlichkeit zu gewährleisten.

„Persönliche Integrität ist als Treue zu sich selbst umschrieben worden. Das Gegenteil von integer ist korrumpierbar, also sich in seinem Verhalten nicht von inneren Werten und Prinzipien, sondern von äußeren Drohungen und Verlockungen leiten zu lassen.“⁶

Die integre Person lebt in dem Bewusstsein, dass sich ihre persönlichen Überzeugungen, Maßstäbe und Wertvorstellungen in ihrem Verhalten ausdrücken.⁶ Kurzum sie ist eine politische Person.

Die Idee einer privaten Sphäre des Individuums findet sich bereits in der griechischen und römischen Philosophie (Antike), stets allerdings konnte nur eine Elite dieses Recht einfordern und war dies dieselbe Bevölkerungsgruppe, die Entscheidungen traf und handeln konnte, die Personen, die also frei waren. In diesem Sinne bedingt die Freiheit wie auch die Geschützttheit des Privatlebens die Möglichkeit politischen Handelns. Für die Entwicklung eines kritischen Verstandes bedarf es eines gewissen geschützten Rahmens, einer Privatheit, die ausprobieren lässt. Heute sollen alle Menschen handeln können, und selbst Entscheidungen treffen. Es gibt keine Sklaven mehr, und so auch niemanden, dem die Privatsphäre abgesprochen werden dürfte.

Aus diesem Grund also sind Demokratie und Freiheit, sind Freiheitsrechte und Privatsphäre unabdingbar miteinander verknüpft. Diese Freiheiten vom Staat wurden erkämpft, nachdem sie lange Zeit negiert worden waren. Doch entstehen in einer lebendigen, dynamischen Gesellschaft stets neue Eingriffsmöglichkeiten und es müssen neue Schutzvorkehrungen, Abwehrrechte entwickelt zu werden. Samuel Warren und Louis Brandeis publizierten als Reaktion auf den Fortschritt der Drucktechniken und der Verbreitung von Zeitungen und Fotos am 15. December 1890 ihren Artikel “The Right to Privacy” in der rechtswissenschaftlichen Zeitschrift Harvard Law Review. Darin findet sich die erste Definition der privaten Sphäre, die noch heute oftmals verwandt wird, „privacy“ als *“the right to be let alone”*.⁷

⁵ Vgl: Paul Tiedemann; „Menschenwürde als Rechtsbegriff: eine philosophische Klärung“; Berliner Wissenschafts-Verlag 2007

⁶ Vgl: Freie Enzyklopädie Wikipedia: [http://de.wikipedia.org/wiki/Integrität_\(Ethik\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Integrität_(Ethik))

⁷ Vgl: http://www.lawrence.edu/fast/BOARDMAW/Privacy_brand_warr2.html

Im deutschen Sprachraum wird die Privatsphäre oft in Verbindung mit der Selbstbestimmtheit gesehen, mit der jede Person selbst entscheiden kann, was sie anderen mitteilen möchte. So gewährleistet auch das vom deutschen Bundesverfassungsgericht aus dem Persönlichkeitsrecht des Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz heraus entwickelte Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ (BVerfGE 65,1) die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Privatsphäre ist als Recht auf Privat- und Familienleben auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Art 8 EMRK ist grundsätzlich als Abwehrrecht gegen staatliche Erforschung der Privatsphäre konzipiert.⁸ Hat aber laut EGMR Urteil, Airey gegen Irland, 1979, auch den wesentlichen Zweck, den Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe staatlicher Stellen zu schützen.⁹

PRIVATSPHÄRE UND ÜBERWACHUNG

*“Es gibt einen steigenden Gesellschaftsbedarf nach Überwachung und Repression.“
- “Sicherheit ist alles, Mensch ist nichts“ Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, 2009*

In der aktuellen Diskussion werden vermehrt Maßnahmen vorgeschlagen, die in die Privatsphäre von Menschen eingreifen. Ausgehend vom Wunsch nach effektiver Verbrechensbekämpfung und der Utopie vollkommener Sicherheit für die Gesellschaft und den/die BürgerIn, will man kriminelle Energien in Zaum halten. Das indem die Personen, die sie verspüren, gezwungen werden, sie aus Angst vor der drohenden Strafe zu unterdrücken. Oder indem eine hervorragend funktionierende Polizei stets an Ort und Stelle des Verbrechens, noch vor Ausführung, denjenigen, der sich hier eben schon im Versuchsstadium befindet, festnimmt. Ein Idealbild funktionierender Prävention also.

Um diese Prävention zu gewährleisten, muss es möglich sein, beizeiten und einfach zu ermitteln und die notwendigen Informationen zu beschaffen. Mit technischen Hilfsmitteln können Verdachtsmomente festgehalten und ausgewertet werden. Das verleitet zur möglichst breiten Anwendung von Überwachung. Da Verbrechensplanung, wie auch Alltagskommunikation, über technologiegestützte Instrumente wie Handy und Internet funktionieren kann, ist es naheliegend, dass Eingriffsmöglichkeiten in diese Kommunikationswege der Verbrechensbekämpfung zuträglich sind.

⁸ Vgl: Grabenwarter, „Europäische Menschenrechtskonvention“, 2008
nach Manuel Boka, Lukas Feiler „Auf dem Weg zum Überwachungsstaat?“, S.153 ; Zankl; 2009
⁹ Vgl: EGMR Urteil Airey gegen Irland; laut <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR1/EGMR37.pdf>

„Aber ursprünglich durfte der Staat präventive Mittel nur einsetzen, um einer konkreten Gefahr zu begegnen oder ein bevorstehendes Verbrechen zu verhüten. Die Schwellen waren also hoch. Es musste zumindest ein hinreichender Verdacht bestehen. Diese Begrenzung ist längst nicht mehr gültig.“¹⁰

Es kommt vermehrt zu Polizeiermächtigungen, nachlässigem Umgang mit der verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernis und Vorsorgegesetzgebung, denn „man weiß ja nicht, wofür man's braucht“. Die Unbestimmtheit seiner Normen entspräche allerdings dem Drohpotential eines Staates, so Bernd-Christian Funk, o.Univ.-Prof. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Uni Wien.¹¹

Die EU versucht sich daran, eine Utopie zu verwirklichen und schreibt als Ziele ihrer selbst den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“¹² fest. In diesem ist die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit wie auch der Unschuldsvermutung, die in Artikel 6 Absatz 2 der EMRK geschrieben steht, kaum zu überschätzen.¹³

„Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“^{in 13}

Das erlaubt eben die Schaffung eines Raumes in dem sich Individuen weitgehend frei bewegen können und es ihnen möglich ist, sich im öffentlichen Diskurs über die weitere Entwicklung der Welt zu beteiligen und ihrer Formung zu widmen.

Im März 2006 wurde die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen. Sie stellt den bislang flächendeckendsten Eingriff in die Privatsphäre von Bürgern ein, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, denn sie schreibt die Speicherung von Kommunikationsdaten für eine Frist von sechs bis 24 Monaten vor. Damit diese für eine mögliche zukünftige – aber zum Zeitpunkt der Speicherung noch nicht absehbaren – Strafverfolgung zur Beauskunftung verfügbar sind. Die Speicherpflicht betrifft die Anbieterinnen öffentlicher Kommunikationsdienste und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und erstreckt sich auf die Verkehrsdaten aller Bürgerinnen, die diese nutzen.

Artikel 8 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt die Privatsphäre der Menschen. Darunter fällt nicht bloß der engste Kreis des Privatlebens, sondern privates Handeln an sich, einschließlich Informationen über Beziehungen zu anderen Personen. Somit unterliegt eine Fülle persönlicher Informationen diesem Schutz. Die Telekommunikation wird durch Artikel 8 EMRK geschützt und Verkehrsdaten als integrales Element derselben qualifiziert.¹⁴

¹⁰ Vgl: Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Grimm, LL.M.; Interview in der Zeit online vom 18.8.2006; <http://www.zeit.de/2006/34/Interview-Grimm-neu>

¹¹ Prof. Dr. Bernd-Christian Funk; Diskussion zu §278a StGB; 23.9.20009; Presseclub Concordia

¹² Vgl: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/intro/fsj_intro_de.htm

¹³ Vgl: „Grünbuch über die Unschuldsvermutung“ der Kommission der europäischen Gemeinschaften http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0174de01.pdf

¹⁴ Vgl: Manuel Boka, Lukas Feiler „Auf dem Weg zum Überwachungsstaat?“, S.153 ; Zankl; 2009

Da sich die Europäische Union in Artikel 6 EUV zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet und in Abs 2 explizit auf die EMRK verweist, ist

„Jede Person hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“¹⁵

ein von der Gemeinschaft geschütztes Grundrecht, das im Wesentlichen (in seltenen Fällen weicht der EuGH im Ergebnis ab) den gleichen Umfang hat, wie jenes der Menschenrechtskonvention.¹⁶ Damit greift die Vorratsdatenspeicherung an sich in dieses Europäische Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre ein.

„Die Aufbewahrung persönlicher Daten von Privatpersonen ist an sich bereits ein Eingriff in Art. 8 EMRK. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, ob die aufbewahrten Daten ausgewertet wurden, ferner, ob deren Inhalt brisant war oder nicht, und ob die betroffene Person dadurch in irgendeiner Weise in Schwierigkeiten gebracht wurde.“¹⁷

Es muss also nicht erst bei der Beauskunftung die Frage nach einer Verletzung der Garantie des Schutzes der Privatsphäre gestellt werden. Bereits die Speicherung von Informationen über eine Einzelperson wird als Eingriff in das Privatleben derselben gewertet. Grundrechte werden allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Die in Art 8 Abs 2 EMRK taxativ aufgezählte Gründe rechtfertigen den Eingriff. Diese Gründe werden häufig als öffentliche Interessen bezeichnet.¹⁸

Dafür müssen die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten, mit ihrer ganzen Tragweite, nachgewiesen werden. Die Vorratsdatenspeicherung muss geeignet sein, das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen, die Intensität des Eingriffs muss erforderlich sein, da etwa kein gelinderes Mittel Ähnliches zu leisten vermöchte, und das Eingriffspotential muss gegenüber der Gefährdung, die es zu verhindern gilt, angemessen sein.¹⁹

„Die Gründe für den Eingriff sollten schwerer wiegen als die nachteilige Wirkung, die allein die Existenz der fraglichen Rechtsbestimmung für die betroffenen Personen haben könnte.“ Peter Hustinx nach EGMR Urteil; Dudgeon gg. UK; 22.10.1981 ^{aaO}

Die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie mit dem Gefährdungspotential des Terrorismus und der organisierten Kriminalität dargestellt. Der europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx beurteilte im November 2005 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten. Zur gewachsenen Sorge in Bezug auf Terroranschläge schreibt er:

¹⁵ Artikel 8 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention; in der Fassung des Protokolls Nr. 11; Ausgabe des Europarat; „Sammlung der Europaratsverträgen, Nr. 5

¹⁶ Vgl: Manuel Boka, Lukas Feiler „Auf dem Weg zum Überwachungsstaat?“, S.153 ; Zankl; 2009

¹⁷ Aus dem EGMR Urteil vom 16. 2. 2000; Amann gegen die Schweiz; zit. nach http://www.menschenrechte.ac.at/docs/00_2/00_2_02

¹⁸ Vgl: Robert Uerpmann; „Das öffentliche Interesse“; Mohr Siebeck; Tübingen 1999

¹⁹ Vgl: Peter Hustinx; Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten; 29.11.2005

„Gesellschaften bedürfen des Schutzes. [...] Selbstverständlich unterstützt der EDPS (European Data Protection Supervisor) in vollem Umfang die Aufgabe der Regierungen — sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene —, die Gesellschaft zu schützen und unter Beweis zu stellen, dass sie alles Notwendige unternehmen, um Schutz zu bieten, einschließlich der Annahme neuer, rechtmäßiger und effizienter Maßnahmen als Ergebnis ihrer Nachforschungen.“¹⁹Hustinx aaO.

Es ist jedoch nicht belegt, dass der bestehende Rechtsrahmen nicht die für den Schutz der physischen Sicherheit erforderlichen Instrumente bietet. Denn dieser umfasst die klassischen kriminalpolizeilichen Erhebungsmethoden und bereits bestehende Möglichkeiten zur Überwachung wie den so genannten „Lauschangriff“.¹³

„Weiters ist das „quick-freeze“-Verfahren als mögliche Alternative zu berücksichtigen. Nach diesem Verfahren erfolgt die Vorratsdatenspeicherung nur bezüglich einzelner Personen, die von einer Verwaltungsbehörde unter Darlegung von Gründen benannt werden.“²⁰

Zur Klärung der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dafür müssten die Fristen, wie auch die zu speichernden Daten den nachgewiesenen Erfordernissen der Strafverfolgungsbehörden entsprechen. Hierzu bespricht Peter Hustinx Zahlen, die eine Speicherdauer von mehr als einem Jahr als nicht notwendig erscheinen lassen. 85% der von der UK Polizei benötigten Verkehrsdaten waren nicht mehr als sechs Monate alt.²¹

Das öffentliche Interesse am Eingriff ist schließlich gegen die Eingriffsintensität abzuwägen. Kommunikationsdaten Millionen unbescholtener Bürger verdachtsunabhängig zu speichern, bedeutet eine äußerst hohe Eingriffsintensität. Die leichte Umgehbarkeit der Maßnahmen, etwa durch Diensteanbieter außerhalb der EU für Internettelefonie und e-mail; Anonymisierungsdienste; Wertkartenhandys; Telefonzellen; Internetcafes; etc. ..., schmälert dagegen das öffentliche Interesse.

Im Ergebnis stellt sich die Vorratsdatenspeicherung als grob unverhältnismäßig dar.

Das erkannte auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden in einem Beschluss vom 27.02.2009 und legte dem EuGH diesbezüglich Fragen zur Vorabentscheidung vor.

„Das Gericht sieht in der Datenspeicherung auf Vorrat einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Sie ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Der Einzelne gibt keine Veranlassung für den Eingriff, kann aber bei seinem legalen Verhalten wegen der Risiken des Missbrauchs und des Gefühls der Überwachung eingeschüchtert werden [...]“

Der nach Art. 8 ERMK zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die Richtlinie [zur Vorratsdatenspeicherung] nicht gewahrt, weshalb sie ungültig ist.“²²

²⁰ Vgl: Manuel Boka, Lukas Feiler „Auf dem Weg zum Überwachungsstaat?“, S.156 ; Zankl; 2009

²¹ Vgl: Peter Hustinx; Stellungnahme d. Europäischen Datenschutzbeauftragten 16.&17.; 29.11.2005

²² VerwG Wiesbaden nach http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Urteil_VG_Wiesbaden_2009-02

ÜBERWACHUNG UND SICHERHEIT

„Gefahren für den Rechtsstaat und Beeinträchtigungen einer freiheitlichen demokratischen Ordnung muss mit Mitteln des Rechtsstaats begegnet werden. ... sonst bedrohen wir genau das, was es zu schützen gilt.“²³ Hans-Jürgen Papier, 2007

Einzelfälle werden in der politischen Diskussion oft zu einer Gesamtbedrohung hochstilisiert bzw. aufaddiert. So hat der Europäische Rat im Dezember 2003 ein Papier zur Europäischen Sicherheitsstrategie geschrieben und in der Aufzählung der Hauptbedrohungen für die Sicherheit Europas zu allererst den Terrorismus genannt.

Doch steht die gesellschaftlich gefühlte Bedrohung zu der statistisch belegten Gefahr, Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, in einem irrationalen Missverhältnis. Das tatsächliche Gefährdungspotential lässt sich vielleicht anhand der vier Toten, die es laut Europol²⁴ 2008 EU-weit durch Terroranschläge gab, im Vergleich zu den 39.000 Toten im Autoverkehr laut Bericht des Europäischen Verkehrssicherheitsrats (ETSC)²⁵ darstellen.

„Eine Art Selbsthysterisierung lähmt die westliche Welt. [...] Tote durch Terrorismus verbreiten ungleich mehr Schrecken (Anm: als jene im Autoverkehr), und aus Angst vor der Schattenmacht der Terroristen sind Politiker bereit, den Rechtsstaat immer mehr selbst in Frage zu stellen. Aus Angst vor dem Terrorismus begehen die Verunsicherten lieber Selbstmord auf Raten.“²⁶

Die „Terrorgefahr“ scheint ein nahezu überall belastbares Argument; so etwa auch für den WKO Jahresbericht 2006, der Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik:

„Zielsetzung, den Transportablauf umweltfreundlich und sozial verträglich zu gestalten, [...] Die weltweit zunehmende Terrorismusgefahr erschwert die Erreichung dieses Zieles jedoch beträchtlich: Die Verkehrspolitik des Jahres 2006 wurde in vielen Bereichen von der Notwendigkeit getrieben, Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr terroristischer Anschläge zu ergreifen.“²⁷

Nach den Anschlägen von Madrid veröffentlichte der europäische Rat eine „Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus“²⁸. Darin wird festgestellt, terroristische Handlungen seien Anschläge gegen die Grundwerte der Union. Die Union und ihre Mitgliedstaaten versicherten, dass sie alles in ihrer Macht Stehende

²³ Vgl: Hans-Jürgen Papier, Präsident des BVerG; „Freiheit versus Sicherheit“; Vortrag; Berlin 2007 aus „Menschenrechte, Demokratie und Friedenssicherung“; Reader; Gerhard Luf & Jürgen Wallner

²⁴ Vgl: The European Union Terrorism Situation and Trend Report http://www.europol.europa.eu/publications/EU_Terrorism_Situation_and_Trend_Report_TESAT/TE-SAT/TE-SAT2007.pdf

²⁵ Vgl: <http://www.eubusiness.com/news-eu/1245622622.03/>

²⁶ Ulrich Kienzle, ehemaliger dt. Fernseh-Nahostkorrespondent; Köln 28. 11. 2007;

Vgl: http://www.cultura21.de/magazin/media/med200711_kienzle01.html

²⁷ WKO Jahresbericht 2006, der Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik

²⁸ Vgl: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/79640.pdf

tun würden, um im Einklang mit den Grundprinzipien der Union alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen. Das muss bedeuten, dass Angriffen auf die Werte unserer Gesellschaft begegnet wird, in dem wir diese Werte stärken.

Doch neue Fahndungsinstrumente dienen nicht selten der Verdachtsgewinnung, indem sie ganz überwiegend Daten von Menschen erfassen, für die keinerlei Verdachtsmomente vorliegen. So auch die Rasterfahndung, die nach dem 11. September 2001 in Deutschland wieder zum Einsatz kam. Daraufhin erkannte das Bundesverfassungsgericht die Rasterfahndung in seinem Beschluss vom 4. April 2006 für weitgehend verfassungswidrig. Als Maßnahme zur Verdachtsgewinnung stelle sie einen intensiven Grundrechtseingriff dar.²⁹

Auch die Einführung biometrischer Reisepässe durch EU-Verordnung stellt einen Affront gegen das Menschenbild des deutschen Grundgesetzes, dessen zentralstes Element die menschliche Würde dar. Denn die umfassende Katalogisierung, die damit einhergeht, übersteigt die vor zwanzig Jahren angedachte Einführung eines „maschinenlesbaren fälschungssicheren Personalausweises“ bei weitem. Damals hatte das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die

„Einführung eines einheitlichen, für alle Registern und Dateien geltenden Personenkennzeichens [...] ein entscheidender Schritt [wäre], den einzelnen Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren.“³⁰

Nachrichtendienste seien in den letzten Jahren zusätzlichen Befugnissen zugestanden worden, schreibt Peter Schaar, deutscher Bundesbeauftragter für Datenschutz; ferner wären verfahrensrechtliche Sicherungen beseitigt worden. Informationsbestände von Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten würden miteinander vernetzt.²⁹

Die Idee der Risikobewertung der Einzelnen anhand von personenbezogenen Daten konkretisiert sich im Automated Targeting System („ATS“) des US Department of Homeland Security. Es wird verwandt um Informationen von Millionen Reisenden zu sammeln, zu sortieren und anhand dieser "risk assessments" durchzuführen. Die Daten entstammen diversen, (teils unbekanntem) Datenspeichern. Die Grenzbeamten entscheiden anhand der Risikobewertung, welche Reisenden genauer zu kontrollieren sind.³¹ Diejenigen, deren Daten aufgenommen wurden, haben nicht das Recht, Auskunft über die sie betreffende Information zu verlangen. So können sie auch nicht verlangen, dass falsche und unvollständige Information korrigiert wird.

“The “risk assessments” created by the system and assigned to tens of millions of law-abiding individuals will be retained by the government for 40 years.”³¹

²⁹ Vgl: Peter Schaar; „Das Ende der Privatsphäre“ S.130; C. Bertelsmann Verlag; München 2007

³⁰ Vgl: Band 65 der Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts zit. nach Schaar aaO

³¹ Vgl: Electronic Frontier Foundation (NGO, San Francisco); „Interim Report on the ATS“

<http://www.eff.org/issues/foia/automated-targeting-system-report>

1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet. Das, nachdem die Grausamkeiten des zweiten Weltkriegs Millionen Menschen umgebracht hatten. Die Präambel erklärt, dass die AEMR verkündet werde,

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

*da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“.*³²

Im Zentrum der neuen Ordnung sollte die Menschenwürde stehen. Im Rahmen des Staatswesens konstituiert sich die Menschenwürde aus der von jeder Gegenleistung unabhängigen Achtung der Grundrechte.³³ Aus dem Schutz dieser Rechte sollte niemand je wieder herausfallen können. Das war internationaler Konsens.

Menschenrechte sind niemals als bloßer Luxus gedacht gewesen, sondern gerade für politisch instabile Zeiten und ernste Krisen festgeschrieben worden. Sie stehen damit nicht im Widerspruch zur Gewährleistung von Sicherheit, sondern dies ist ihr Zweck. Sie stellen das Fundament dar, auf dem Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden für alle aufgebaut werden können.

Ein hochkarätig besetztes Panel der in Genf angesiedelten ICJ (International Commission of Jurists) analysierte die Folgen, welche die Anschläge vom 11. September 2001 für die rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedener Länder im Kampf gegen den Terror haben. Der Anfang 2009 veröffentlichte Bericht „Assessing Damage, Urging Action“³⁴ ist das Resultat einer dreijährigen weltweiten Studie. Die acht AutorInnen, darunter die ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, kommen zu dem Schluss, dass die internationale Rechtsordnung, welche auf den Menschenrechten aufbaut, ins Schwanken gebracht worden sei.

Schon früher gab es Zeiten der politischer Gewalt, des Terrorismus und der Terrorismusbekämpfung. Auch die vergangenen Bedrohungen galten stets als außergewöhnlich und beispiellos. Trotz Neuheiten stellten die Panelmitglieder fest, dass sich in der aktuellen Situation nichts findet, das sich quantitativ oder qualitativ so von Vorhergegangenen unterscheidet, dass es das Abgehen von zuvor vereinbarten Normen rechtfertigen würde.

*„During a crisis, particularly a crisis entailing terrorist violence, the executive was often able to rely on a supine legislature to enact its proposals, defining new terrorist offences that were frequently over-broad, or so vaguely worded as to violate the principle of legal certainty.“*²⁴

³² Vgl: AEMR; http://www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=105&Itemid=146

³³ Vgl: http://de.wikipedia.org/wiki/Würde_des_Menschen

³⁴ ICJ; „Assessing Damage, Urging Action - Report of the Eminent Jurists Panel on Terrorism, Counter-terrorism and Human Rights“; Geneva 2009

Das Argument der einzigartigen, noch nie da gewesenen Bedrohung ist in zweifacher Hinsicht problematisch: zum einen scheint es den Einsatz unakzeptabler Gegenmaßnahmen zu rechtfertigen, außerdem laufen Regierungen Gefahr, Maßnahmen zu übersehen, die schon einmal Wirksamkeit gezeigt haben und wieder anwendbar sein könnten. Unter dem Druck den Terrorismus zu bekämpfen, werden eilig neue Gesetze eingeführt. Doch die sollten nur geschaffen werden, wenn sie eine Lücke im Gesetz zu füllen haben, zeitlich beschränkt, regelmäßigen Kontrollen unterworfen und Menschenrechtskonform sind. Die Panelmitglieder schließen: Nur legitime Maßnahmen können langfristig wirksam sein.

Überhastete Reaktionen auf Terrorismus und daraus resultierende Ängste führen dazu, dass Staaten in die gestellten Fallen fallen und ihre eigenen Grundwerte untergraben oder überhaupt über Board werfen. Der ICJ Bericht betont, es an der Zeit, die Werte, die das Herzstück liberaler und demokratischer Gesellschaften bilden, wieder zu bekräftigen. Denn Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden gründen auf den Garantien der Menschenrechte.

“Seven years after 9/11, and sixty years after the adoption of the Universal Declaration of Human Rights, it is time for the international community to re-group, take remedial action, and reassert core values and principles of international law. Those values and principles were intended to withstand crises, and they provide a robust and effective framework from within which to tackle terrorism.”³⁵

SICHERHEIT UND GESELLSCHAFT

„Eigentlich läuft alles ganz prima, aber trotzdem brauchen wir mehr Überwachung“ Angela Merkel, 2006

Die Werte Freiheit und Sicherheit erscheinen in der öffentlichen Diskussion zumeist als unvereinbare Gegensätze. Doch gibt es spätestens seit John Locke auch den Begriff der – auch das Bedürfnis nach – Sicherheit vor der Hüterin der Sicherheit.

„In dem Maße, in dem die Friedensordnung des modernen Staates sich durchsetzt und der Staats-Leviathan die Furcht der Bürger voreinander aufhebt, wird er selbst zum Gegenstand ihrer Furcht.“³⁶

Mit Locke setzten Differenzierungen und Abwägungen ein, zwischen der Sicherheit durch den Staat und jener vor dem Staat. Zweitere bedeute Freiheit. „Innere Sicherheit“ könne durch den Staat hergestellt werden (wenn auch niemals

³⁵ Vgl: ICJ; „Assessing Damage, Urging Action - Report of the Eminent Jurists Panel on Terrorism, Counter-terrorism and Human Rights“; Geneva 2009

³⁶ Vgl: Josef Isensee; „Das Grundrecht auf Sicherheit: Zu den Schutzpflichten d. freiheitl. Verfassungsstaates“; Vortrag gehalten vor d. Berliner Jur. Ges. am 24. November 1982

vollständig), sie könne aber auch aus Schutz vor dem Staat bestehen, schreibt Prof. Dr. Martin Kutscha, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin.³⁷ Missverstanden habe das Otto Schily, ehemaliger deutscher Bundesminister für Inneres, der 1998 konstatierte:

„Es geht heute nicht mehr darum, den einzelnen vor dem Staat zu schützen, sondern den einzelnen vor der Organisierten Kriminalität“³⁸

Die Bedeutung der rechtsstaatlichen Grenzen bei der Gewährleistung der inneren oder „öffentlichen“ Sicherheit und bei der Verfolgung von Straftaten ergibt sich aus der Beschränkung staatlicher Macht durch Gesetze.

Da es keinen großflächigen Widerstand gegen die Verbreitung von verschiedenen Überwachungsmaßnahmen gibt, liegt der Schluss nahe, dass es einen steigenden Bedarf nach Überwachung und Repression in der Gesellschaft gibt.³⁹ Angst verkauft sich gut, schreiben Juli Zeh und Ilja Trojanow in ihrem Buch „Angriff auf die Freiheit“.

„Die Angst hat ihren vorgeblichen Auslöser, die „terroristische Bedrohung“, weit hinter sich gelassen. Sie steht, wie wir gesehen haben in keinem rationalen Verhältnis zur aktuellen Sicherheitslage. [...] Die Kriminalitätsraten sinken. Die Lebenserwartung steigt. Sicherer als bei uns in den letzten zwanzig Jahren haben Menschen auf der ganzen Welt zu keiner Zeit gelebt.“⁴⁰

Doch „Sicherheit“ ist zum Lieblingsschlagwort der politischen Debatte geworden. Verschiedene Maßnahmen würden mit einem Hinweis auf unsere Sicherheit begründet schreiben Autor und Autorin, nachdem die Berichterstattung der Medien Angst geschürt ihre Einführung damit durchsetzbar gemacht habe. Denn im Angesicht der Gefahr gäbe man Freiheit zugunsten (vermeintlicher) Sicherheit gerne auf.

In dem 2009 erschienenen Buch „Freiheit: gefühlt – gedacht – gelebt: Liberale Beiträge zu einer Wertediskussion“ schreibt Marco Buschmann, Abgeordneter der FDP für die 17. Wahlperiode (2009-2013) im deutschen Bundestag, über Maßnahmen, die das gute Gefühl von mehr Sicherheit vermitteln, ohne dabei jedoch objektiv Sicherheit zu schaffen, in etwas drastischen Worten:

„Der dahinter stehende Gedanke folgt auch der Logik der Hexenjagd: Zwar erhöht die Maßnahme keine objektive Sicherheit, jedoch belastet sie nur wenige und vermittelt dafür vielen ein beruhigendes Gefühl. Solches Denken bringt keine Sicherheit, sondern kostet nur Freiheit.“⁴¹

³⁷ Vgl: Martin Kutscha in „Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit“; Roggan / Kutscha; Berliner Wissenschafts-Verlag; Berlin 2006

³⁸ Otto Schily in „Der Spiegel“ 6/1998, S.32; zit. nach Martin Kutscha; aaO

³⁹ Vgl: Prof. Dr. Bernd-Christian Funk; Diskussion zu §278a StGB; 23.9.2009; Presseclub Concordia

⁴⁰ Ilja Trojanow, Juli Zeh; „Angriff auf die Freiheit – Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und der Abbau bürgerlicher Rechte“, S.119; Carl Hanser Verlag; München 2009

⁴¹ Vgl: Marco Buschmann in Philipp Rösler, Christian Lindner „Freiheit: gefühlt – gedacht – gelebt“; VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH; Wiesbaden 2009

Im Streben nach mehr objektiver Sicherheit gilt es stets die Menschenwürde zu verteidigen, und das bedeutet die Instrumentalisierung von Menschen zu verneinen. Es schwächt die Glaubwürdigkeit und Legitimität eines Staates, wenn Angriffen auf die eigenen Werte mit Verletzungen derselben begegnet wird. Die Stärkung der Zivilgesellschaft und ihrer Unterstützung sind essentiell, so das ICJ Panel. ^{Vgl: FN35}

Juli Zeh, deutsche Schriftstellerin und Juristin, die mit ihren Büchern versucht die Gesellschaft für die Problematik zunehmender Überwachung und Bewertung von Menschen zu sensibilisieren, erklärte in der Sendung „Kulturzeit“ auf 3Sat, warum das Argument „Ich habe ja nichts zu verbergen.“ ein ganz fataler Irrtum ist:

„Diejenigen, die gerade die Machtinstrumente in den Händen halten, können darüber entscheiden gegen wen die eingesetzt werden sollen. Ob man also etwas verbirgt oder nicht, entscheidet sich immer danach, was gerade aktuell als gefährlich, kritisch oder irgendwie verboten definiert wird. Das kann jeden von uns treffen.

Der zweite Irrtum ist der, es gäbe eine unüberwindbare Grenze zwischen „dem Terroristen“, der irgendwie definiert ist als eine besondere Spezies und für den sind diese Gesetze gedacht. Und auf der anderen Seite, der gute Bürger, der dadurch gar nicht gemeint ist. Aber Adressat dieser Gesetze ist die gesamte Bundesrepublik. Diese Gesetze gelten tatsächlich für uns alle, das dürfen wir nicht vergessen.“⁴²

GESELLSCHAFT UND POLITIK

„Das Vorbild ist nicht der gläserne Bürger sondern der gläserne Staat.“⁴³

Cem Özdemir, 2000

Es bleibt die Frage, wo die Angst herrührt, die zur Akzeptanz grundrechtlich problematischer Maßnahmen führt. „Is fear of crime simply the fear of crime?“

Zahlreichen kriminologischen Zeitdiagnosen zufolge fallen objektive und subjektive Sicherheitslage immer weiter auseinander. In dem Maße, in dem sich kriminalitäts-assozierte Sicherheitszweifel vom tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen abkoppeln, müssen sie woanders ankoppeln.“⁴⁴

Ein Erklärungsversuch ist jener, der die Entwicklung von Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums zum höchsten Gut, kritisch hinterfragt. Auf dem Weg zur Moderne haben sich traditionelle Sozialverbände (von religiösen und

⁴² Juli Zeh, Schriftstellerin; „Kulturzeit – Sicherheitswahn“; 3Sat; 13. August 2009

⁴³ Cem Özdemir, deutscher Politiker, Bundesvorstand Bündnis 90/Die Grünen; Juni 2000; vgl: <http://www.fitug.de/debate/0006/msg00371.html>

⁴⁴ Helmut Hirtenlehner; „Kriminalitätsangst – Klar abgrenzbare Furcht vor Straftaten oder Projektionsfläche für soziale Unsicherheitslagen?“; Journal für Rechtspolitik, März 2009

politischen Gemeinschaften bis hin zur Familie) aufzulösen und ihre integrative Kraft zu verlieren begonnen. Die Notwendigkeit, seine Beziehungen selbst zu wählen, seine Biographie selbst zu gestalten, die Unvorhersehbarkeit der Zukunft erlangen stärkere Ausprägungen. Der Preis der neu gewonnenen Freiheit ist somit Verlust von Stabilität, Orientierungssicherheit und Gewissheit, was die eigene Zukunft betrifft; Nichts kann mehr mit Sicherheit gewusst werden.⁴⁵

„Verknappung der natürlichen Rohstoffe, Zerstörung der Umwelt, Arbeitslosigkeit, Terrorismus und Kriminalität verkörpern „hausgemachte“ Modernisierungsrisiken – ihre Existenz ist den Auswüchsen und Unzulänglichkeiten der Industriegesellschaft geschuldet.“⁴⁴

Eine zweite Hypothese sucht den direkten Zusammenhang von Kriminalität als Projektionsfläche für soziale Ängste und sozialstaatliche Sicherungspolitik. Priv.-Doz. Dr. Helmut Hirtenlehner, Institut für Strafrechtswissenschaften, Universität Linz:

„Die sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaaten im Norden Europas, die durch ein in Relation zu anderen Wohlfahrtsregimes erhöhtes Niveau sozialer Sicherheit gekennzeichnet sind, sind am wenigsten mit kriminalitätsassoziierten Unsicherheitsgefühlen konfrontiert.“

Bietet das staatliche System also nicht genügend Absicherung auf sozialer Ebene, um Menschen mit unsicheren Lebensperspektiven Halt zu bieten, erwirbt es die Möglichkeit an anderen Stellen Verantwortung zu übernehmen. So, dass das Gefühl „da schaut jemand auf mich“ bei Haltsuchenden stets gut konnotiert sein wird.

Die Projektion der Ängste, die sich bis auf Vandalismusakte in U-Bahnen erstreckt, kann mit der gemeinen Überwachungskamera beschwichtigt werden, wenngleich diese keine soziale Stütze bietet. Stattdessen sollte aber auf der zwischenmenschlichen Ebene couragiertes Eingreifen gefördert werden, indem auch den Menschen Vertrauen entgegen gebracht wird. Das schließt verdachtsunabhängige Eingriffe in die Privatsphäre aus. Die Politik muss Sicherheit vor dem Staat zulassen, denn sie ist bloß Mittel zur Gestaltung der Welt und Vermittlung zwischen Menschen.

Leben ist doch fundamental mit Freiheit verbunden. Leben heißt handeln, heißt entscheiden und dasselbe bedeutet es frei zu sein. Denn in der Entscheidung, in der Verantwortung für das, was Ergebnis der Entscheidung ist, liegt die Freiheit.

46

⁴⁵ Vgl: Degele/Dries; „Modernisierungstheorie. Eine Einführung“; 2005 sowie van der Loo/van Reijen, „Modernisierung. Projekt und Paradox“; 1997; in Helmut Hirtenlehner; aaO

⁴⁶ **Alle zitierten Webseiten aufgerufen zwischen 20. & 28. September 2009**